

Benützungsordnung

Gültig ab 1. Jänner 2026

Inhalt:

§ 1 Aufgaben

§ 2 Allgemeine Bestimmungen, Benützungsgebühren, Datenschutz

§ 3 Benützung der Bestände in den Räumen der ÖNB (Lesesaalbenützung)

§ 4 Benützung des Forschungslesesaals

§ 5 Entlehnung außer Haus

§ 6 Fernleihe

§ 7 Recherche- und Informationsdienstleistungen

§ 8 Reproduktionsdienstleistungen

§ 9 Verhalten in der ÖNB

§ 10 Sonderbestimmungen für die Benützung der Internetarbeitsplätze

§ 11 Haftungsausschluss

§ 12 Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften

§ 13 Öffnungszeiten

§ 1 Aufgaben

1. Die Rechtsstellung und die Aufgaben der Österreichischen Nationalbibliothek (ÖNB) als wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts des Bundes sind im Bundesmuseen-Gesetz 2002 und der Bibliotheksordnung der ÖNB in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

2. Ihre Aufgaben umfassen insbesondere:

- die kontinuierliche Erweiterung, langfristige Erhaltung und Erschließung ihrer Bestände und deren Bereitstellung für die Öffentlichkeit, insbesondere auch des in ihren Sammlungen bewahrten Anteils am Weltkulturerbe.
- Als zentrale Archivbibliothek des Landes und nationalbibliografisches Zentrum sammelt sie alle in Österreich publizierten bzw. gedruckten Medienwerke sowie im Ausland verlegte Publikationen von ÖsterreicherInnen bzw. mit auf Österreich bezogenen Inhalten.
- Als dienstleistungsorientiertes Informationszentrum bietet die ÖNB ihren Benutzer*innen qualifizierte Auskünfte, Schulungen und wissenschaftliche Recherchedienste.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen, Benützungskosten, Datenschutz

1. Mit der Beantragung einer Benützungskarte anerkennt die/der Benutzer*in die für die bibliothekarischen Bereiche (inkl. Sammlungen) der ÖNB geltende Benützungsordnung sowie allfällige nachfolgende Änderungen, sofern diesen nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten ab Wirksamwerden schriftlich widersprochen wird.
2. Benutzer*innen, die wiederholt und trotz Abmahnung gegen Bestimmungen der Benützungsordnung verstoßen, den Lesebetrieb stören oder sich gegenüber Bibliothekspersonal in ungebührlicher Weise verhalten, können von der Bibliotheksleitung mit einem Bibliotheksverbot belegt werden. Bei schweren Verstößen gegen die Benützungsordnung kann auch ein sofortiges Bibliotheksverbot ausgesprochen werden. Bei Ausspruch eines Bibliotheksverbots werden Benützungsgebühren nicht rückerstattet.
3. Der Zugang zu den Benützungseinrichtungen der ÖNB steht allen Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr offen.
4. Die Benützung der ÖNB ist nur mit einer gültigen Benützungskarte gestattet.
5. Benützungskarten
 - 5.1 Benützungskarten werden gegen Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises in Form von Tages- und Jahreskarten ausgegeben, deren Gebühren in der Tarifordnung festgelegt sind. Die Tages- und Jahreskarten werden an den Servicedesks und im Online-Ticket-Shop ausgefolgt.
 - 5.2 Änderungen der persönlichen Daten sind der ÖNB unverzüglich schriftlich mitzuteilen oder online im Ticket-Shop zu aktualisieren. Kosten, die der ÖNB durch eine von der/dem Benutzer*in verabsäumte Mitteilung der Änderung von persönlichen Daten entstehen, werden der/dem Benutzer*in in Rechnung gestellt.
 - 5.3 Die Karte darf nicht an andere Personen weitergegeben werden. Wird eine Benützungskarte trotz Weitergabeverbots an andere Personen weitergegeben, ist die ÖNB berechtigt, die Benützungskarte zu sperren und deren Benutzer*innen von der Benützung der Bibliothek auszuschließen. Benutzer*innen haften für alle Schäden, die durch missbräuchliche Verwendung der Karte entstehen. Der Verlust der Karte ist umgehend dem Magistratischen Bezirksamt anzuzeigen oder eine Online-Verlustanzeige beim Fundamt einzubringen und die Anzeigebestätigung der ÖNB analog oder digital vorzuzeigen. Die Ausstellung eines Duplikats ist ausnahmslos (betrifft auch Kulturpassbesitzer*innen) nur gegen Kostenersatz möglich. Im Fall des Verdachts einer

missbräuchlichen Verwendung der Bibliothekskarte ist das Bibliothekspersonal berechtigt, die Übergabe der Karte zu verlangen und diese gegebenenfalls einzubehalten.

6. Im Zuge der Ausstellung der Benützungskarten und der Erbringung bibliothekarischer Dienstleistungen (z.B. Bestellungen, Auskünfte) werden von der ÖNB personenbezogene Daten der Antragsteller*innen bzw. Benutzer*innen in automatisierter Form verarbeitet und gespeichert. Diese Daten werden von der ÖNB ausschließlich zur Vertragserfüllung und -abwicklung sowie zur unternehmensspezifischen Kommunikation mit der/dem Antragsteller*in bzw. Benutzer*in verwendet. Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nur in Form einer Überlassung an Dienstleister der ÖNB und dies nur insoweit, als diese Daten von Dienstleistern der ÖNB zur Erbringung bibliotheksspezifischer Dienstleistungen im Auftrag der Benutzer*innen benötigt werden. Benutzer*innen der Bibliothek erteilen ihre ausdrückliche Zustimmung zur Verwendung der von ihnen bekanntgegebenen personenbezogenen Daten inkl. Foto zum Zweck der Ausstellung und Verrechnung der Benützungskarten sowie aus Sicherheitsgründen zur Erfassung ihrer Besuchszeiten.

Benutzer*innen haben jederzeit ein Recht auf Auskunft, Richtigstellung und Löschung ihrer gespeicherten Daten und können ihre Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Weitere Informationen stellt die ÖNB in ihrer Datenschutzerklärung (<https://www.onb.ac.at/datenschutz>) bereit. Anfragen sind schriftlich an nachstehende Adresse zu richten: Österreichische Nationalbibliothek, z.Hd. Datenschutzbeauftragte/r, Josefsplatz 1, 1015 Wien bzw. datenschutz@onb.ac.at.

7. Die/der Benutzer*in darf ihre/seine Benutzerkennung und ihr/sein Passwort nicht weitergeben. Sie/Er hat diese geheim zu halten und trägt die volle Verantwortung für deren Verwendung. Der Benutzerkennung kann bei Missbrauch oder Verstoß gegen die Benützungsordnung jederzeit gesperrt werden.

§ 3 Benützung der Bestände in den Räumen der ÖNB (Lesesaalbenützung)

1. In den Lesesälen der Sammlungen und der Bibliothek am Heldenplatz dürfen maximal zehn Bände bestellt werden. Dementsprechend werden pro Lesesaal maximal zehn Bände bzw. Sammlungsobjekte zur gleichzeitigen Benützung ausgefolgt.
2. Für die Entlehnung von Medien in die Lesesäle ist ein gültiger Lichtbildausweis zu hinterlegen. Als Pfand wird ein Nummernstab ausgehändigt. Die Benutzer*innen sind verpflichtet, sich sofort bei Übernahme der Bestände von deren vollständigem und einwandfreiem Zustand zu überzeugen und allfällige Beanstandungen dem Bibliothekspersonal anzuzeigen. Der Bestellschein bleibt mit dem Lichtbildausweis bis zur Rückgabe der Bestände bei der Ausgabestelle und gilt als Empfangsbestätigung.
3. Sind bestellte Bestände nicht vorhanden oder zum Zeitpunkt der Bestellung nicht verfügbar, so erhält die/der Benutzer*in den Bestellschein mit dem entsprechenden Vermerk zurück. Können Werke nicht zur Verfügung gestellt werden, sei es auf Grund von Verlust, Nutzung durch Andere oder wegen sonstiger Gründe, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Kaufpreises der Benützungskarte.
4. Bereitgelegte Bestände werden eine Woche ab Bestelldatum bei der Buchausgabe reserviert. Verlängerungen für jeweils eine weitere Woche ab der letzten Benützung sind möglich. Bei Nichtbenützung werden die Werke nach Ablauf einer Woche in die Magazine zurückgestellt. Wird ein reservierter Bestand für weitere Benutzer*innen dringend benötigt, kann eine Mitbenützung beantragt werden.
5. Beim Verlassen der Lesesäle sind der Nummernstab und die benützten Bestände bzw. Sammlungsobjekte dem Bibliothekspersonal zurückzugeben. Der Lichtbildausweis und der Abschnitt des Bestellscheins, der als Empfangsbestätigung gilt, werden den Benutzer*innen ausgefolgt, die sich von der Richtigkeit derselben sofort zu überzeugen haben. Ergeben sich

Beanstandungen, so verbleiben die Bestellscheinabschnitte bis zur Klärung des Sachverhalts bzw. bis zur Schadenswiedergutmachung bei der ÖNB.

6. Die Bereitstellung von Beständen kann auf Grund gesetzlicher Vorschriften, behördlicher oder privater Verfügungen oder aus konservatorischen Gründen eingeschränkt sein.
7. Bei der Bestellung und Benützung von Sammlungsobjekten in den Sammlungslesesälen gelten den jeweiligen Sicherheitserfordernissen entsprechende Sonderbestimmungen, die vor Ort angeschlagen sind.
8. Lesesäle und Benützungsbereiche sind mit der Durchsage der bevorstehenden Schließung der Bibliothek um 20.45 Uhr zu räumen und die entliehenen Bände an den Buchausgaben zu retournieren.

§ 4 Benützung des Forschungslesesaals

1. Der Forschungslesesaal steht ausschließlich Benutzer*innen mit gültiger Forschungs-Jahreskarte offen. Der Besitz einer ÖNB-Forschungs-Jahreskarte beinhaltet keinen Anspruch auf einen Leseplatz im Forschungslesesaal. Leseplätze können nur nach Maßgabe freier Kapazitäten in Anspruch genommen werden.
2. Forscher*innen-Jahreskarten werden nur an Personen erteilt, die
 - ein abgeschlossenes Studium (Diplom, Master) oder eine vergleichbare wissenschaftliche Qualifikation nachweisen können und
 - den Nachweis einer aktuellen wissenschaftlichen Tätigkeit erbringen. Dazu zählen
 - das Verfassen von Dissertationen oder Habilitationen,
 - konkrete wissenschaftliche Publikationsvorhaben (Bestätigung durch Auftraggeber) oder aktuelle wissenschaftliche Recherchetätigkeit (Nachweis wissenschaftlicher Publikationstätigkeit in den letzten drei Jahren),
 - Arbeit an einem geförderten Forschungsprojekt (Bestätigung durch Fördergeber oder Institut).
3. Die Zutrittsberechtigung zum Forschungslesesaal ist nicht übertragbar und ist bis zum Ablauf der Jahreskarte gültig. Sie bedarf vor Verlängerung der Jahreskarte eines aktuellen Nachweises der in Abs. 2 genannten Voraussetzungen.
4. Die ÖNB stellt im Bereich des Forschungslesesaals verschließbare Depotfächer zur Verwahrung von eigenen Materialien der Forscher*innen zur Verfügung. Das Einschließen von Bibliotheksmedien, Geld oder Wertsachen in den Depotfächern ist untersagt.
5. Ein Depotfach darf für die Dauer einer konkreten Forschungstätigkeit der Forscher*in/des Forschers in Anspruch genommen werden. Die Schlüssel sowie eine Reservierungskarte für die Depotfächer werden an der Buchausgabe im Erdgeschoß für einen Zeitraum von vier Wochen ausgegeben. Die Dauer der Nutzung kann jederzeit persönlich verlängert werden. Sollte keine persönliche Verlängerung erfolgen, wird nach Ablauf der vier Wochen das Schließfach geöffnet und dessen Inhalt eine Woche verwahrt und kann am Servicedesk Heldenplatz abgeholt werden. Werden die Gegenstände nicht innerhalb einer Woche abgeholt, werden sie dem Fundamt übergeben.
6. Die ÖNB haftet nicht für die in den Depotfächern abgelegten Gegenstände.
7. Der Verlust des Schlüssels zum Schließfach erfordert einen Austausch des Schlosses und wird der/dem betreffenden Benutzer*in in Rechnung gestellt.

§ 5 Entlehnung außer Haus

1. Die ÖNB ist primär eine Präsenzbibliothek. Die Entlehnung von Beständen außer Haus ist daher nur in Ausnahmefällen gestattet. Die Mitnahme von Werken ist auf zehn Bände gleichzeitig beschränkt.
2. Entlehnberechtigungen werden nur an natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr vergeben, die im Großraum Wien ihren Hauptwohnsitz bzw. ihre Arbeits-, Betriebs-, Ausbildungs- oder Forschungsstätte haben
 - und die Notwendigkeit einer Entlehnung auf Grund wissenschaftlicher Tätigkeit glaubhaft machen. Darunter fallen:
 - das Verfassen von Dissertationen oder Habilitationen
 - konkrete wissenschaftliche Publikationsvorhaben (Bestätigung durch Auftraggeber) oder aktuelle wissenschaftliche Recherchetätigkeit (Nachweis wissenschaftlicher Publikationstätigkeit in den letzten drei Jahren,
 - Arbeit an einem geförderten Forschungsprojekt (Bestätigung durch Fördergeber oder Institut)
 - oder Angehörige von Körperschaften öffentlichen Rechts sind,
 - oder Angehörige von Körperschaften privaten Rechts sind, soweit diese den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit im Bereich Wissenschaft und/oder Kultur haben
 - und an Personen, denen die Benützung der Lesesäle auf Grund einer Behinderung nicht oder nur erschwert möglich ist.

Entlehnberechtigte Personen haben ausnahmslos eine Kautions von € 80,00 zu hinterlegen. Die ÖNB ist berechtigt, Forderungen gegen die Kautions aufzurechnen.

3. Die Gültigkeit der Entlehnberechtigung entspricht der Gültigkeit der Jahreskarte und bedarf vor Verlängerung eines aktuellen Nachweises der in Abs. 2 genannten Voraussetzungen. Der Anspruch auf Rückzahlung der hinterlegten Kautions endet spätestens drei Jahre nach Erlöschen der Entlehnberechtigung. Die Rückzahlung der Kautions bedingt die Vorlage der Kautionsseinzahlungsbestätigung im Original samt zugehörigem Kassensbon. Die Rückerstattung der Kautions erfolgt bar am Servicedesk Heldenplatz. Bei Wunsch nach Überweisung der rückzuerstattenden Kautions fallen Gebühren laut Tarifordnung an. Bei Verlust der Einzahlungsbestätigung ist eine kostenpflichtige Prüfung des Anspruchs durch die ÖNB möglich.
4. Grundsätzlich können nur Druckschriften entlehnt werden. Von einer Entlehnung generell ausgenommen sind:
 - kostbare oder seltene Werke,
 - Werke aus den Lesesälen und Handbibliotheken der Sammlungen,
 - Luxusausgaben, Widmungsexemplare, Tafelbände, Bildbände, Kartenwerke, Reiseführer, Loseblattausgaben, Bücher der Sonderaufstellung,
 - Inlandsaustriaca (d. h. Werke, die in Österreich verlegt oder gedruckt wurden), soweit sie nicht in mehreren Exemplaren vorhanden sind (inländische Hochschulschriften fallen nicht unter diese Regelung),
 - Zeitungen, Zeitschriften und großformatige Werke,
 - Werke, die älter als 100 Jahre sind,
 - ungebundene (broschierte) und in schlechtem Erhaltungszustand befindliche Werke.
5. Entlehnte Druckschriften sind spätestens mit Ablauf der Entlehnfrist unaufgefordert persönlich bzw. durch einen bevollmächtigten Vertreter zurückzubringen. Für nicht rechtzeitig zurückgegebene Druckschriften werden Mahn- und Überschreitungskosten laut der jeweils aktuellen Tarifordnung verrechnet.
Werden Druckschriften nicht fristgerecht zurückgegeben oder fällige Gebühren nicht bezahlt, ist weder die Entlehnung noch die Verlängerung weiterer Druckschriften möglich, die Entlehnberechtigung wird gesperrt. Nach Ablauf der Entlehnberechtigung offen gebliebene Mahn- und Überschreitungskosten werden von der hinterlegten Kautions in Abzug gebracht.
6. Die detaillierten Entlehnkonditionen sind der Webseite zu entnehmen.

7. Für die Ausleihe von Beständen für Ausstellungen ist ein Leihansuchen an die entsprechende Sammlung zu richten. Die Bedingungen und Tarife sind in einem gesondert abzuschließenden Leihvertrag festzulegen. Grundlage der Tarifberechnung ist die jeweils gültige Tarifordnung.

§ 6 Fernleihe

1. Benutzer*innen der Österreichischen Nationalbibliothek können Literatur, die weder an der ÖNB noch in anderen öffentlich zugänglichen Wiener Bibliotheken vorhanden ist, über das kostenpflichtige Service der Fernleihe aus einer anderen in- oder ausländischen Bibliothek anfordern. Neben der Bestellung von Büchern sind auch Anforderungen kopierter Artikel aus Zeitungen, Zeitschriften und Büchern möglich. Werke können nur aus Bibliotheken innerhalb von Europa, Kopien können auch außerhalb von Europa angefordert werden.
2. Werke fremder Bibliotheken, die durch die ÖNB über Fernleihe bezogen werden, sind grundsätzlich nur in den Lesesälen zu benutzen, eine Entlehnung außer Haus ist nicht möglich.
3. Benutzer*innen außerhalb Wiens können, gemäß der „Empfehlung zur Abwicklung von Fernleihe und Dokumentenlieferung in Österreich“ der VÖB (Vereinigung Österreichischer Bibliothekarinnen und Bibliothekare), über eine Fernleihebestellung durch eine ihrem Wohnort nahe gelegene Bibliothek kostenpflichtig Werke der ÖNB beziehen. Dieses Service erstreckt sich nur auf Bibliotheken innerhalb von Europa, die ÖNB versendet grundsätzlich keine Werke in Länder außerhalb von Europa.

§ 7 Recherche- und Informationsdienstleistungen

1. Die ÖNB stellt ihren Benutzer*innen in den Benützungsbereichen einen bibliothekarischen und wissenschaftlichen Informationsdienst zur Verfügung.
2. Die ÖNB bietet ihren Benutzer*innen Zugang zu teils kostenfreien, teils kostenpflichtigen elektronischen Datenbanken sowie eine entsprechende Beratung zu deren Benützung.
3. Die ÖNB beantwortet schriftlich übermittelte Anfragen im Bereich ihrer Sammelgebiete. Diese Auftragsrecherchen sind bis zu einem zeitlichen Aufwand von 30 Minuten kostenfrei, bei einem darüber hinaus gehenden Aufwand an Arbeitszeit werden die in der Tarifordnung festgelegten Gebühren in Rechnung gestellt. Die Erstellung von Literaturverzeichnissen für Hochschulschriften und die Auskunft über Schätzwerte von Büchern sind keine Aufgaben der ÖNB.

§ 8 Reproduktionsdienstleistungen

1. Die ÖNB bietet ihren Benutzer*innen ein entgeltliches Reproduktionsservice in Form von Scans, Fotos und Kopien von eigenen Beständen an. Die Anfertigung von analogen oder digitalen Fotos bzw. Scans von Beständen der ÖNB durch Benutzer*innen ist für Studienzwecke unter bestimmten Voraussetzungen (Einhaltung der Urheber- und Personenrechte, nicht kommerzielle Verwendung, kein Blitz, keine Störung des Lesebetriebs, Einhaltung konservatorischer Erfordernisse) möglich. In der Bibliothek am Heldenplatz ist das Fotografieren von Beständen unter Einhaltung der oben genannten Voraussetzungen in den Lesesälen gestattet. Die Bibliothek behält sich aber vor, im Einzelfall das Fotografieren zu untersagen. Für die Bestände der Sammlungen ist vorab die Genehmigung durch autorisiertes Personal der Sammlungen einzuholen. Die Verwendung von selbst angefertigten Aufnahmen für Publikationen ist untersagt.

2. Die ÖNB stellt in allen Benützungsbereichen Kopier- bzw. Scangeräte zur Verfügung und ermöglicht die Herstellung von Kopien auch von mikroverfilmten Vorlagen und Scans sowie das Abspeichern von Daten auf elektronischen Datenträgern.
3. Bei der Herstellung von Kopien bzw. Scans an Selbstkopier-/Scangeräten ist auf den Zustand der Bestände Rücksicht zu nehmen. Das Ausüben von starkem Druck auf die Buchrücken ist in jedem Fall zu vermeiden. Leder- und Halblederbände dürfen nicht kopiert/gescannt werden, im Zweifelsfall entscheidet die/der diensthabende Bibliothekar*in.
4. Für die Einhaltung der Urheber-, Persönlichkeits- und sonstigen Rechte sind die Benutzer*innen allein verantwortlich.
5. Die Preise für Reproduktionen für den eigenen Gebrauch sowie zum Zwecke der Veröffentlichung sind in der Tarifordnung festgelegt.

§ 9 Verhalten in der ÖNB

1. Benutzer*innen haben jedes störende Verhalten in den Räumen der ÖNB zu unterlassen. Personen, die durch ihr Verhalten, unangemessene Kleidung oder starken Körpergeruch den Betrieb stören oder gefährden, andere Benutzer*innen beeinträchtigen oder belästigen, oder dem Ansehen der ÖNB schaden, können des Hauses verwiesen werden.
2. Mit Rücksicht auf die vielfältigen individuellen weltanschaulichen, religiösen und politischen Überzeugungen der Benutzer*innen sind die Ausübung von religiösen Riten sowie Veranstaltungen politischen oder weltanschaulichen Inhalts im gesamten Bibliotheksbereich untersagt.
3. Die Mitnahme von Gegenständen, die eine Gefährdung von Personen, Medien oder des Inventars bewirken können, ist untersagt. Im Zweifelsfall entscheidet das Bibliothekspersonal über das Gefahrenpotential mitgebrachter Gegenstände.
4. Im gesamten Bibliotheksbereich gilt das absolute Verbot des Mitführens von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen (z.B. Messern).
5. In allen Lesesälen, bei Schalterbereichen und Buchausgaben sowie in den Recherchebereichen ist das Essen sowie die Mitnahme von Esswaren nicht erlaubt. Trinkwasser darf in den Lesesälen der Bibliothek am Heldenplatz in durchsichtigen gut verschließbaren Flaschen mitgeführt und auch in den Lesesälen konsumiert werden, für die Lesesäle der Sondersammlungen gelten aus konservatorischen Gründen gesonderte Bestimmungen. Das Rauchen ist ebenso wie die Verwendung von E-Zigaretten und dergleichen in sämtlichen Räumlichkeiten verboten. Das Essen ist ausschließlich in der Kommunikationslounge gestattet, mit der Ausnahme von warmen oder geruchsbelästigenden Speisen, deren Konsumation auch in der Kommunikationslounge nicht gestattet ist. Die Konsumation von alkoholischen Getränken ist im gesamten Bibliotheksbereich verboten.
6. Die Mitnahme von Bibliotheksbeständen in das Bistro und in die Kommunikationslounge ist verboten.
7. Die Mitnahme von Tieren in die ÖNB ist mit Ausnahme von ausgebildeten Assistenzhunden verboten.
8. Das Telefonieren ist ausschließlich im Garderobenbereich und in der Kommunikationslounge gestattet. Mobiltelefone sind in den Lesesälen auf lautlos zu schalten.
9. Das Anketten von Laptops oder anderen persönlichen Materialien an ÖNB-Möbiliar ist untersagt.

10. Die Beschädigung oder Verschmutzung des Bibliotheksinventars ist untersagt. Kosten der Schadensbehebung oder Reinigung werden der/dem Verursacher*in in Rechnung gestellt. Als Beschädigung gelten auch Eintragungen jeder Art, wie Anstreichungen und Berichtigungen, sowie das Knicken von Blättern, Tafeln und Karten. Bei Beschädigung oder Verlust von Bibliotheksgut ist voller Ersatz der Restaurierungs- bzw. Neuanschaffungskosten sowie der Einbandkosten zu leisten.
11. In den Lesesälen dürfen Sitzplätze nicht über die Dauer von 45 Min. hinaus reserviert werden, ebenso ist das Freihalten von Sitzplätzen für andere Leser*innen mit eigenen Arbeitsunterlagen nicht gestattet.

§ 10 Sonderbestimmungen für die Benützung der Internetarbeitsplätze

1. Die ÖNB stellt ihren Benutzer*innen freien Internetzugang zur Verfügung, in den meisten Lesesälen stehen diese Dienste via Wireless LAN zur Verfügung. Details zur Benützung des Wireless LAN sind vor Ort angeschlagen.
2. Bei der Benützung der freien Internet-Terminals und des Internetzugangs via Wireless LAN trägt der/die Benutzer*in selbst die Verantwortung dafür, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Urheberrechts, des Strafrechts und des Datenschutzes einzuhalten. Seiten mit Gewalt verherrlichendem, pornografischem und/oder rassistischem Inhalt dürfen nicht abgerufen werden.
3. Die zur Verfügung gestellten Internet-Terminals dienen im weiteren Sinn der Informationssuche. Eine Verwendung der Geräte zur bloßen Unterhaltung ist daher untersagt.
4. Veränderungen an der System- und Netzwerkkonfiguration sind generell untersagt.
5. Das Herunterladen von Software oder die Speicherung von Daten ist nicht gestattet.
6. Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, die ordnungsgemäße Nutzung der IT-Infrastruktur zu kontrollieren und gegebenenfalls Benutzer*innen von der Benützung der Internet-Arbeitsplätze auszuschließen. Die ÖNB ist berechtigt, die Benützungsdauer im Anlassfall generell oder für einzelne Personen zeitlich einzuschränken.
7. Im Rahmen der Internetnutzung durch die/den Benutzer*in werden von der Österreichischen Nationalbibliothek persönliche Daten, nämlich Benutzerkennung und Passwort zur Authentifizierung und Überprüfung der Nutzungsberechtigung verarbeitet. Bei missbräuchlicher Nutzung des von der ÖNB zur Verfügung gestellten Internetzugangs behält sich die ÖNB vor, auf Grundlage einschlägiger Rechtsvorschriften persönliche Daten im Anlassfall an die zuständige Behörde zum Zweck der Strafverfolgung zu übermitteln.
8. Die ÖNB behält sich vor, zum Schutz vor missbräuchlicher Verwendung der IT-Infrastruktur und zur Abwehr von Cyberangriffen, den Datenverkehr (inkl. verschlüsselter Inhalte) zu überwachen, sowie bei Bedarf, IT-Schutzmaßnahmen (wie z.B. die Blockierung von Inhalten) zu setzen.

§ 11 Haftungsausschluss

1. Die ÖNB haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.
2. Die ÖNB haftet nicht für die in den Garderoben deponierten Gegenstände, dies gilt auch für die Zeit des kurzfristigen Verlassens der Bibliothek mit dem ausgehändigten Nummernblättchen.
3. Die ÖNB haftet nicht für Diebstahl, Verlust oder Beschädigung von mitgeführten privaten Gegenständen.

4. Die Website der ÖNB enthält nur Links, deren Inhalt zum Zeitpunkt der Aufnahme offensichtlich nicht gegen geltendes österreichisches Recht verstößt. Die Aufnahme eines Links bedeutet keinesfalls eine Identifikation mit dem Inhalt der Seiten. Die ÖNB übernimmt keine Haftung für die Inhalte fremder Seiten, insbesondere nicht für Verletzungen des Urheberrechts, des Datenschutzes, strafrechtlicher Bestimmungen sowie Verletzungen von Verpflichtungen aus dem Vertrag zwischen Benutzer*innen und Internetdienstleistern.
5. Als Gedächtnisinstitution und Archivbibliothek trägt die ÖNB die Verantwortung, Publikationen unterschiedlichster Inhalte, Quellen und (zeit)geschichtlicher Hintergründe zu archivieren und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Bestände werden keiner Bewertung durch die Bibliothek unterzogen und dienen vor allem der wissenschaftlichen Recherche. Die ÖNB distanziert sich ausdrücklich von allen diskriminierenden, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

§ 12 Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften

1. Zur Gewährleistung eines geordneten Bibliotheksbetriebes ist die ÖNB berechtigt, zweckdienliche Maßnahmen zur Sicherheit der Bestände, ihres gesamten Inventars sowie der in der ÖNB befindlichen Personen zu setzen.
2. Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, den Benutzer*innen Anweisungen zu geben. Diesen Anweisungen ist Folge zu leisten.
3. Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, Personen- und Sachkontrollen durchzuführen. Beim Passieren der Ausgangssperre ist der Inhalt von Taschen unaufgefordert so vorzulegen, dass eine Kontrolle möglich ist.
4. Die Bibliotheksleitung ist verpflichtet, Diebstähle und andere gerichtlich strafbare Handlungen zur Anzeige zu bringen.
5. Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, Personen, die augenscheinlich unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen oder den Bibliotheksbetrieb durch ihr Verhalten stören, der Bibliothek zu verweisen.
6. Garderobenordnung
 - 6.1 Die Garderoben sind ausschließlich für Benutzer*innen der ÖNB während der Öffnungszeiten bestimmt. Das Aufbewahren von Gegenständen in den Garderoben sowie die Mitnahme von Garderobenschlüsseln außer Haus ist nicht erlaubt.
 - 6.2 Taschen, Laptoptaschen, Rucksäcke u. ä., Hüte und Schirme sind ausnahmslos in den Garderoben abzulegen. Das Tragen von warmer (und trockener) Überbekleidung ist im Sinne der energiesparenden Beheizung der Lesesäle erlaubt. Tragtaschen für den Transport von Medien innerhalb des Benützungsbereichs Heldenplatz sind als Leih tasche in der Garderobe sowie käuflich am Servicedesk erhältlich.
 - 6.3 Während des Aufenthalts in der ÖNB haben die Benutzer*innen den Schlüssel bzw. QR-Ausdruck der belegten Garderobe zu verwahren/speichern. Beim Verlassen der ÖNB ist das Fach zu räumen. Der Verlust des Schlüssels zum Schließfach der Garderobe im EG erfordert einen Austausch des Schlosses und wird der/dem betreffenden Benutzer*in in Rechnung gestellt.
 - 6.4 Gegenstände, die über Nacht in der Garderobe verblieben sind, werden eingezogen und können am Servicedesk Heldenplatz abgeholt werden. Die ÖNB ist berechtigt, den Überbringern des Schlüssels/QR-Codes ohne Prüfung ihrer Berechtigung die eingezogenen Gegenstände mit schuldbefreiender Wirkung auszufolgen. Verderbliche oder geruchsbelästigende Gegenstände können sofort vernichtet werden. Nicht abgeholte Gegenstände werden nach Ablauf einer Woche dem Fundamt übergeben.

6.5 Die Aufbewahrung von Geld oder Wertsachen in den Garderoben ist nicht erlaubt.

6.6 Die ÖNB haftet nicht für die in den Garderoben deponierten Gegenstände.

§ 13 Öffnungszeiten

1. Die Benützungsbereiche der ÖNB sind an allen Tagen, außer an gesetzlichen Feiertagen geöffnet. Von 25. Juli bis 5. August, am 24. und 31. Dezember sowie am Karfreitag und Karsamstag bleiben die Benützungsbereiche geschlossen. Am Allerseelentag (2. November) schließen die Benützungsbereiche um 12 Uhr.
Im Fall von internen oder externen Großveranstaltungen oder auf behördliche Anweisung können von der Geschäftsführung Sonderschließtage oder die temporäre Schließung einzelner Bereiche angeordnet werden.
2. Die gültigen Öffnungszeiten sind der ÖNB-Website, dem Newsticker auf Bildschirmen im Benützungsbereich Heldenplatz, bzw. Aushängen der ÖNB zu entnehmen.
3. Der Verkauf von Waren und Tages- sowie Jahreskarten für die Bibliothek und die Museen erfolgt an Öffnungstagen bis 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeit des jeweiligen Standorts.

Mag. Michaela Mayr
Stellvertreterin der Generaldirektorin

Mag. Richard Starkel
Wirtschaftlicher Geschäftsführer